

Wichtige Grundlagen und Rahmenbedingungen für Notbetreuungen:

Das Verbot der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt weiterhin und ist nicht aufgehoben. Die Rechtsverordnung des Landes vom 17. April 2020 regelt weiterhin nur die Möglichkeit von Notbetreuungen und erlaubt gerade nicht, die Kindertageseinrichtungen wieder zu öffnen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Situation an den Schulen.

Nur Notbetreuungen werden allenfalls vorsichtig und moderat erweitert.

Die Notbetreuungen müssen sich übergeordneten Zielen unterordnen, nämlich insbesondere:

- **dem Infektions- und Gesundheitsschutz**
- **der Unterbrechung von Infektionsketten zur Eindämmung der Pandemie**
- **der beschränkten Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und weiterer besonderer Bereiche, die im öffentlichen Interesse sind**

Unter diesen Vorzeichen sind alle Maßnahmen zur Notbetreuung zu organisieren. Es geht somit aktuell allenfalls um eine moderate und begrenzte Ausweitung der Notbetreuung mit Augenmaß und unter Beachtung der nach wie vor bestehenden Infektionsrisiken. So hat es auch der Nds. Kultusminister klargestellt.

Die Rechtsverordnung nennt und begründet insbesondere **keinen Rechtsanspruch** auf Notbetreuungen.

Notbetreuungsplätze werden nicht „auf Dauer“ gewährt, sondern müssen im Mangelfall auch befristet und ggf. nach Prioritäten neu vergeben werden. Es besteht insofern kein Bestandsschutz. Die Notbetreuungen basieren nicht auf den Regelungen des KitaG, sondern folgen den Maßgaben und Vorschriften des Infektionsschutzes.

In diesem Rahmen gibt es eine Organisations- und Entscheidungsverantwortlichkeit auf der Ebene der KiTa-Träger.

Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Eltern und Erziehungsberechtigte in Zeiten der Schließung der Einrichtungen die Betreuung ihrer Kinder in erster Linie selbst und eigenverantwortlich zu organisieren und zu gewährleisten haben. Selbst wenn dies, was allen bewusst ist, mit großen und zum Teil kaum lösbaren Herausforderungen für die Eltern verbunden ist.

Voraussichtlich werden sich künftig leider auch nicht alle angemeldeten Betreuungsbedarfe über Notbetreuungen abdecken lassen. Es ist das Wesen von Notfallregelungen, dass nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden können, auch wenn sie noch so nachvollziehbar und begründet vorgetragen werden.

Unter dieser Prämisse gelten folgende **Voraussetzungen für alle Antragsteller:**

- a) Der Einsatz in den nachfolgenden Arbeitsfeldern muss zwingend an den beantragten Betreuungstagen und -zeiten erforderlich sein, d. h. es ist nicht möglich,
 - a. die Arbeitszeit zu verschieben
 - b. die Arbeit von zuhause zu erledigen
 - c. Mehrstunden abzubauen, Minusstunden aufzubauen
 - d. Urlaub in Anspruch zu nehmen
 - e. eine Freistellung zu beanspruchen
- b) Die Betreuung kann nicht anderweitig erfolgen, d. h.
 - a. Der andere Sorgeberechtigte oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner ist ebenfalls berufstätig und erfüllt die unter a genannten Voraussetzungen.

- b. keine dritte Person kann die Betreuung wahrnehmen, bspw. ältere Geschwister (ab 16 Jahren), Verwandte oder Bekannte, die keiner Risikogruppe angehören

Dies ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Berufsgruppen zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung, da die Vergabe bedarfsbezogen erfolgen muss. Es sind entsprechende Nachweise vom Arbeitgeber mit konkreten Einsatzzeiten zu erbringen.

Für folgende Tätigkeitsfelder kann eine Notbetreuung in Betracht kommen:

A Beschäftigte in kritischer Infrastruktur

- I. Beschäftigte im Gesundheitsdienst
 - a. Krankenhäuser
 - b. Pflegeeinrichtungen/-diensten
 - c. Arztpraxen
 - d. Apotheken
 - e. Sanitätshäusern
 - f. Reha-Einrichtungen
 - g. Physiotherapie, Ergotherapie
- II. Beschäftigte zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - a. Polizei
 - b. Feuerwehr
 - c. Rettungsdienst
 - d. Katastrophenschutz
- III. Beschäftigte im Vollzugsdienst
 - a. Justizvollzug
 - b. Maßregelvollzug
- IV. Beschäftigte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

B Beschäftigte in Bereichen von allgemeinem öffentlichen Interesse, soweit diese in betriebsnotwendiger Stellung tätig sind

- I. Schule und Kindertagesbetreuung
 - a. Lehrkräfte, soweit Präsenzpflicht besteht
 - b. Lehrkräfte, soweit diese für die Notbetreuung erforderlich sind
 - c. Sozialpädagogisches Personal, soweit dieses für die Notbetreuung erforderlich ist
- II. Energieversorgung
 - a. Elektrizität
 - b. Fernwärme
 - c. Gas
- III. Wasserversorgung
 - a. Öffentliche Wasserversorgung
 - b. Öffentliche Abwasserversorgung
- IV. Ernährung und Hygiene
 - a. Lebensmittelhandel
 - b. Ernährungswirtschaft (Landwirte, Produktion)
- V. Finanzwesen

- a. Banken, soweit Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- VI. Informationstechnik und Telekommunikation
 - a. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- VII. Transport und Verkehr
 - a. Logistik für kritische Infrastruktur
 - b. ÖPNV
- VIII. Entsorgung
 - a. Müllabfuhr
- IX. Medien
 - a. Risiko- und Krisenkommunikation
- X. Öffentliche Verwaltung
 - a. Tätigkeit mit unverzichtbarer Systemrelevanz

C In besonderen Härtefallsituationen

Antragsverfahren

Die Beantragung einer Notbetreuung erfolgt mittels der beigefügten Formulare bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Diese sind mindestens zwei Werktage vor der beantragten Notbetreuung mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

Notbetreuungsgruppen werden in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr eingerichtet und dürfen maximal fünf Kinder umfassen.

Es stehen die üblichen Betreuungszeiten der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Die Notbetreuung dürfen grundsätzlich nur Kinder besuchen, die

- keine grippeartigen Symptome aufweisen
- nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind
- keinen Kontakt zu einer bestätigt am Corona-Virus erkrankten Person hatten
- sich innerhalb der letzten 14 Tage nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Hygiene- und Infektionsschutzes

- Keine gemeinsame Betreuung unterschiedlicher Gruppen
 - Nur gruppenweise Nutzung des Außengeländes
 - Gruppenspezifische Bring- und Abholzeiten und/oder ggf. Zugänge
 - Dringende Empfehlung an die Eltern, ein Mund-Nasen-Schutz beim Bringen und Abholen zu tragen
 - Einhaltung des Abstandsgebotes durch alle Erwachsenen (Eltern, Beschäftigte)
 - Häufiges Händewaschen
 - Beschränkung des Zutritts auf eine/n Sorgeberechtigten
 - Tägliche gründliche Reinigung
-
- Aus pädagogischen Gründen wird auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch die Beschäftigten während der Betreuung verzichtet.
 - Aus gesundheitlichen Gründen wird auf eine Handdesinfektion bei den Kindern und Oberflächendesinfektion während der Betreuungszeit verzichtet.